

Richtlinie für die kommunale Sportförderung

*Zuschüsse an kreisangehörige Städte, Gemeinden, Ämter, Zweck- und Schulverbände für den Bau, Ausbau und die Grunderneuerung von Sportanlagen, mit Ausnahme von Schulbauvorhaben, die bereits nach Bundes- oder Landesförderprogrammen gefördert werden –
Kommunale Sportförderung*

1. Allgemeines

- a) Die Errichtung von Sportanlagen (z. B. Sporthallen, Sportplätze, Badeanlagen) ist grundsätzlich Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft.
- b) Die FKS gGmbH gewährt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse für den Bau, Ausbau und die Grunderneuerung von Sportanlagen an kreisangehörige Städte, Gemeinden, Ämter, Zweck- und Schulverbände, soweit sie bedarfsgerecht und nicht nach Bundes- und Landesförderprogrammen gefördert werden und somit anderweitig ausfinanziert sind.
- c) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der FKS gGmbH, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- d) Über die Anträge entscheidet die Geschäftsstelle der FKS gGmbH nach den Regelungen dieser Richtlinie.
- e) Die Zuschüsse der FKS gGmbH werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und im Rahmen der vorhandenen Mittel zweckgebunden gewährt.
- f) In begründeten Einzelfällen kann auch in Abweichung von den Förderrichtlinien ein Zuschuss gewährt werden. Hierüber entscheidet ausschließlich die Gesellschafterversammlung.
- g) Für bereits im Bau befindliche oder abgeschlossene Vorhaben wird kein Zuschuss gewährt.
- h) Das öffentliche Vergaberecht findet Anwendung.

2. Förderfähige Kosten

- a) Zuwendungen werden gewährt für den Bau, Ausbau, für die Grunderneuerung von Sportanlagen.
- b) Die förderfähigen Kosten werden auf der Grundlage der DIN 276 ermittelt.

Als anerkennungsfähig geltend die Kostengruppen 100 – 500 und 700. Ausgenommen und damit nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Kostengruppe 600 (Ausstattungsgegenstände, wie z. B. Möbel, Geräte, Teppiche, etc.).
- c) Geförderte Sportanlagen sind mindestens 25 Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Wird die Nutzung vor Ablauf der 25 Jahre aufgegeben, ist der gewährte Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
- d) Die zuwendungsfähigen Baukosten sind baufachlich zu prüfen. Diese Prüfung kann gegen Kostenerstattung durch das Bauamt des Kreises Steinburg in Itzehoe,

oder durch einen öffentlich-rechtlich bestellten Bausachverständigen durchgeführt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der/die Antragsteller/in zu tragen.

e) Endgültig werden zuwendungsfähigen Baukosten von der Verwaltung festgesetzt.

f) Die FKS gGmbH gewährt Zuschüsse bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.

3. Antragstellung

a) Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind so rechtzeitig zu stellen, dass eine abschließende Entscheidung vor dem Beginn einer Maßnahme, mithin vor Beauftragung der bauausführenden Tätigkeiten, erteilt werden kann. Die Beauftragung von Planungsleistungen ist hiervon ausgenommen.

b) Den Anträgen sind alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen:

- eine Projekt- /Vorhabensbeschreibung sowie eine Begründung zum erforderlichen Bedarf,
- Planungsunterlagen (Entwurfspläne/Bauzeichnungen),
- eine Kostengliederung gemäß DIN 276,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für das geplante Projekt,
- eine Darstellung der Folgekosten und deren Finanzierung,

c). Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn einer Maßnahme kann auf Antrag erteilt werden. Die Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 4 HOAI gelten nicht als vorzeitigen Maßnahmebeginn.

4. Verwendungsnachweis, Auszahlung der Zuwendungen

a) Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis unter Beifügung von Zahlungsbelegen und Kopien der Schlussrechnungen vorzulegen.

b) Die FKS gGmbH behält sich vor, durch ein Einsicht in die Bücher bzw. Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

c) Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Prüfung der Abrechnung ausgezahlt. Auf Antrag können bei Baumaßnahmen je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen ausgezahlt werden. Bei Bauvorhaben wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises 10 % der bewilligten Zuwendung einbehalten.

5. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 21.12.2021 in Kraft.

Itzehoe, den 20.12.2021

Hartmut Bräuer
Geschäftsführer